



Teambesprechung

Die Teilnahme an Besprechungen trotz geplanter Freizeit ist eine fremdnützige Tätigkeit. Kurz: »Arbeitszeit«. Die Interessenvertretung bestimmt mit.

Im ausgeurteilten Fall wollte der Arbeitgeber Orchestermusikern anordnen, außerhalb der im Dienstplan festgelegten Zeiten zu einem Gespräch mit mindestens zwei weiteren Personen zu erscheinen, um die strittige Sitzordnung im Orchester zu klären.

Zwar hatte der Arbeitgeber die Teilnahme als freiwillig bezeichnet. Das kümmerte aber zumindest den Arbeitsrichter nicht. »Gegenteiliges folgt nicht daraus, dass die Mehrheit der betroffenen Musiker mit der Durchführung des Gesprächs einverstanden war. Ein solches Einverständnis hebt die Zuordnung von Anordnungen im Zusammenhang mit der Art und Weise der zu erbringenden Arbeitsleistung zu den fremdnützigen Tätigkeiten nicht auf.«

Wir denken sofort an die Teambesprechung, die Einladung zur Urlaubsplanung oder an den Versuch zur Klärung von Konflikten mit anderen Berufsgruppen. Jedes dieser Gespräche mag notwendig sein. Und es ist wohl sinnvoll, dass alle daran teilnehmen.

Der Betriebsrat kann vom Chef verlangen, solche Besprechungen zu unterlassen (BAG Beschluss 30.06.2015 - 1 ABR 71/13). Soll er den Überstunden (vorübergehende Verlängerung der geplanten Arbeitszeit) oder gar dem Einspringen aus dem Frei zustimmen?

Besser, er wendet sich im ersten Schritt an die Belegschaft, mit einem Rundschreiben: »Teambesprechungen gehören zur regelmäßigen Arbeitszeit. Sie gehören daher in unsere Schichtpläne. Nur ausnahmsweise entsteht ihr Bedarf kurzfristig. Nur dann erzwingen sie Überstunden. In solchen Fällen holen Ihre Vorgesetzten stets zuvor die Zustimmung des Betriebsrates ein. Und wir fragen Sie. Darauf können Sie sich verlassen!«

- tob

INFOS RUNDUM DIE ARBEITSZEIT

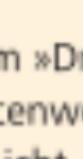


www.schichtplanfibel.de

?
schen
arin
nt-
ein.
ts-
cht
nstes
ren«.
er



Foto: Kay Herschelmann



»Drit-
cenwett-
icht
liche
welchen
tzen.
Löhne
hern.
ngen auf
nt wären
Verein-
rechtlich
etzung
zeitre-
ndestar-
TVÖD als
vertrag.
s Absen-
cht ge-
erden.
e Ab-
s ein
vertrag

Mitglied
chaftsrat